

## BGE 16 I 842

Bundesgericht (BGE), 1890-01-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_16\\_I\\_842](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_16_I_842)

FR: ATF 16 I 842

IT: DTF 16 I 842

### Volltext

121. Urtheil vom 19. Dezember 1890 in Sachen Gasser gegen Lyceumsbaunternehmung in Sarnen. A. Durch Urtheil vom 14. Oktober 1890 hat das Civilgericht des Kantons Unterwalden ob dem Wald erkannt: 1. Das klägerische Rechtsbegehren ist abgewiesen und die vorliegende Rechtsfrage verneinend beantwortet. 2. Die Gerichtskosten würden auf die Klägerschaft entfallen. Da derselben jedoch das Armenrecht bewilligt wurde, so sind diese Kosten im Betrage von 36 Fr. 80 Ets. vom Fiskus zu tragen. Die ausgelegten Zeugengelder dagegen im Betrage von 16 Fr. 55 Cts. fallen der Beklagtschaft zur Last, weil die Klägerschaft auf die Zeugenvorladung verzichtet hatte, und diese Vorladung erst in Folge eines von der Beklagtschaft eingereichten Gegenantrags wieder erforderlich wurde. 3. Entschädigung für außergerichtliche Kosten wird keiner Partei zugesprochen. B. Dieses Urtheil wurde von der Klägerin im Einverständnisse mit der Gegenpartei, unter Umgehung der zweiten kantonalen Instanz, direkt an das Bundesgericht gezogen. Bei der heutigen Verhandlung beantragt der klägerische Anwalt: Das Bundesgericht wolle das angefochtene Urtheil im Sinne des Zuspruches einer Entschädigung von 5000 Fr. eventuell einer angemessenen geringeren Entschädigung abändern, unter Kosten- und Entschädigungsfolge. Dagegen beantragt der Vertreter der Beklagten, die Gegenpartei sei mit ihrem Rechtsbegehren abzuweisen und der Beklagten eine angemessene Parteientschädigung nebst den Kosten zuzusprechen. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 1. Am 24. März 1890 wurde Johann Bachmann von Buchholterberg, Kantons Bern, welcher bei dem Baue eines Lyceums in Sarnen als Handlanger beschäftigt war, beim Verladen eines mit Materialien für diese Baute beladenen Schiffes auf einen Lastwagen durch Herunterfallen des Schiffes getödtet. Die (außer eheliche) Mutter des Getödteten, Wittve Gasser geb. Bachmann von Rüscheegg, Kantons Bern, belangte wegen diesen Unfalles die Beklagte, gestützt auf das erweiterte Haftpflichtgesetz auf Schadenersatz. Die Vorinstanz hat, gemäß den Anträgen und Ausführungen der Beklagten, die Klage abgewiesen, mit der Begründung: Ein Schadenersatzanspruch der Klägerin bestehe nur dann, wenn ihr getödteter Sohn gesetzlich zu ihrem Unterhalte verpflichtet gewesen sei. Dies sei nach der bernischen Gesetzgebung (gemäß dem bundesgerichtlichen Entscheide in Sachen Rastorfer gegen Schweizerische Centralbahn, Amtliche Sammlung XVI, S. 343) zu verneinen. Denn das bernische Recht kenne eine Alimentationspflicht der Kinder gegenüber ihren Eltern nicht, sondern nur eine Beitragspflicht derselben gegenüber der Armenpflege, wenn die Eltern als „Notharme“ dauernd der öffentlichen Unterstützung anheimfallen. Die Erfüllung dieser Verpflichtung sei nur die Armenpflege zu fordern berechtigt, nicht die Eltern. Es stehe daher auch im Falle der Tödtung eines Kindes ein Schadenersatzanspruch nicht den Eltern sondern nur unter Umständen der Armenpflege zu. 2. Nach Maßgabe der Haftpflichtgesetze, speziell nach Art. 6 des Fabrikhaftpflichtgesetzes, steht, wie das Bundesgericht schon wiederholt entschieden hat, ein Schadenersatzanspruch wegen entzogenen Unterhaltes nur denjenigen Hinterlassenen eines Verunglückten zu, welchen

dieser zur Zeit seines Todes den Unterhalt zu gewähren rechtlich verpflichtet war (vergl. Entscheidung in Sachen Graf gegen Schweizerische Centralbahn vom 25. Januar 1890 Erw. 3, Amtliche Sammlung XVI, S. 135 u. ff.) Nun hat die Vorinstanz festgestellt, daß nach dem in casu hiefür maßgebenden bernischen Rechte dem Getödteten eine Alimentationspflicht gegenüber seiner Mutter nicht oblag. In dieser Entscheidung liegt keine Verletzung des Bundesgesetzes, im Gegentheil erscheint dieselbe als richtig. Die bernische Gesetzgebung enthält keine Vorschrift, wonach den Kindern die Alimentationspflicht gegenüber ihren Eltern obläge. Vielmehr kennt sie (§ 12 u. f. des Armengesetzes vom 1. Juli 1857) bloß eine Verpflichtung der Verwandten in auf- und absteigender Linie sowie der Ehegatten dieser Verwandten, der öffentlichen Armenpflege einen „Verwandtenbeitrag“ an die Verpflegung solcher Personen zu leisten, welche als „Notharme“ versorgt werden müssen, d. h. dauernd der öffentlichen Unterstützung anheimfallen; berechtigt, diesen „Verwandtenbeitrag“ einzufordern, ist nicht der Hilfsbedürftige, sondern lediglich die Armenbehörde und dieser, nicht dem beitragspflichtigen Verwandten, liegt die Versorgung des Hilfsbedürftigen ob. Hiedurch wird danach nicht eine privatrechtliche Alimentationspflicht des lichten Verwandten gegenüber dem Unterstützungsbedürftigen, sondern lediglich eine publizistische Beitragspflicht des erstern an die Kosten der öffentlichen Armenpflege begründet. Danach muß denn die vorliegende Klage abgewiesen werden und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Klägerin als Notharme versorgt ist (wie ihr Anwalt heute behauptet, aber übrigens nicht bewiesen hat) oder nicht. Ob im erstern Falle die Armenbehörde zur Klage berechtigt wäre, steht nicht zur Entscheidung. Immerhin mag, gegenüber der diese Frage bejahenden, Anschauung der Vorinstanz, darauf hingewiesen werden, daß das Gesetz ein Klagerecht wegen entgangenen Unterhaltes überall nur den Hinterlassenen gewährt. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Die Weiterziehung der Klägerin wird als unbegründet abgewiesen und es hat demnach in allen Theilen bei dem angefochtenen Urtheile des Civilgerichtes des Kantons Unterwalden ob dem Wald vom 14. Oktober 1890 sein Bewenden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.